

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Verteilung ukrainischer Flüchtlinge auf die Kommunen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.11.2022 - Drs. 19/74
an die Staatskanzlei übersandt am 28.11.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 12.12.2022

1. Nach welchem Schlüssel erfolgt die Verteilung der Flüchtlinge aus der Ukraine auf die Kommunen?

Zunächst erfolgt eine bundesweite Verteilung der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine nach Maßgabe des sogenannten Königsteiner Schlüssels auf die Länder (§ 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG). Dieser wird jährlich neu berechnet und setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl des jeweiligen Landes zusammen. Anschließend werden die Personen nach dem allgemein geltenden Maßstab des (Niedersächsischen) Aufnahmegesetzes (AufnG) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 AufenthG landesintern verteilt. Dabei erfolgt die Festsetzung der Verteil- und Aufnahmeverpflichtungen der Kommunen nach dem Aufnahmegesetz unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl nach der amtlichen Statistik. Grundlage für das dabei zugrunde gelegte sogenannte Gesamtkontingent des Landes Niedersachsen (also die Summe der voraussichtlich zu verteilenden Personen) und für den angenommenen Verteilzeitraum sind prognostizierte Zugangszahlen von Asyl- und Schutzsuchenden. Ferner werden Standorte von Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 AufnG bei der Aufnahmeverpflichtung der jeweiligen Kommune angerechnet.

2. Werden die entsprechenden Wohnorte vom Land oder von den Kommunen zugeteilt oder sind sie von den ukrainischen Flüchtlingen frei wählbar?

Mit der landesinternen Verteilung strebt das Land Niedersachsen im Ergebnis eine möglichst ausgewogene und gleichmäßige Verteilung auf die niedersächsischen Kommunen an. Zuständige Behörde für die Verteilung nach dem in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Maßstab auf die niedersächsischen Kommunen ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI).

Aufgrund der für Kriegsvertriebene aus der Ukraine geltenden Visumfreiheit nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung - soweit ukrainische Staatsangehörige, die im Besitz eines biometrischen Passes sind, nicht ohnehin nach der EU-Visumverordnung Nr. 2018/1806 visumbefreit sind - kann eine Verteilung nach § 24 AufenthG erst erfolgen, wenn die Personen ihr Schutzgesuch äußern. Dabei sollen Kriegsvertriebene aus der Ukraine, die aufgrund persönlicher und örtlicher Bezüge visumfrei an einen Zielort anreisen und dort direkt untergebracht werden konnten, mit ihrem erstmaligen Schutzbegehren dort bleiben können und an diesen Ort verteilt und formal zugewiesen werden. Personen ohne einen konkreten privaten Bezug und eine bestehende Unterkunft, die Schutz begehren und zur Aufnahme nach § 24 Abs. 3 AufenthG auf Niedersachsen verteilt worden sind, werden von der LAB NI aufgenommen und einer niedersächsischen Kommune nach § 24 Abs. 4 AufenthG zugewiesen. Die mit der Zuweisung nach § 24 Abs. 4 S. 5 AufenthG einhergehende Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der jeweiligen Kommune endet kraft Gesetzes mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG. Gleichzeitig findet für diese Personen nunmehr die für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge geltende Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG Anwendung. Damit entsteht gemäß § 12 a Abs. 1 AufenthG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach

§ 24 AufenthG kraft Gesetzes eine Wohnsitzverpflichtung für das Gebiet des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der Städte Delmenhorst, Salzgitter und Wilhelmshaven, für deren Bereich eine lageangepasste negative Wohnsitzauflage nach § 12 Abs. 4 AufenthG besteht.

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen fußen hierbei jeweils die Antworten der Landesregierung?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

(Verteilt am 14.12.2022)